Betriebssportgemeinschaft Bezirksamt Zehlendorf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- 1.1 Der am 29. April 1959 gegründete Verein führt den Namen "Betriebssportgemeinschaft Bezirksamt Zehlendorf e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin Steglitz-Zehlendorf
- 1.3 Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Der Abgabenordnung. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- 2.2 Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- 2.3 Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung als Ausgleich zur ständigen beruflichen Tätigkeit, hauptsächlich in den Sportarten Tennis, Fußball, Tischtennis,, Gymnastik und Volleyball zu gewährleisten, in dem er sie durch Übungsund Trainingsmöglichkeiten fördert.
 - Weitere Sportarten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- 2.4 Soweit möglich, strebt der Verein auch sportliche Wettbewerbe mit Vereinen ähnlicher Zielrichtung an, insbesondere durch den Beitritt zum Betriebssportverband Berlin und seinen Fachvereinigungen und Teilnahme an deren Spielbetrieb.
- 2.5 Eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung lehnt der Verein ebenso ab wie die Förderung von Spitzensportlern.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach dessen schriftlicher Erklärung durch Entscheidung des Vorstandes. Mitglieder und Nichtmitglieder können mit ihrer Zustimmung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung (3.5
 - c) Ausschluss (3.6)
 - d) Tod
- 3.4 Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eines Jahres mitgeteilt werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 3.6 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen oder nachhaltig den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln.

Ein Antrag auf Ausschluss kann auch unter Angabe der Gründe von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt werden.

Gegen den Ausschluss, der schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins.
- 4.2 Das Recht auf sportliche Betätigung setzt die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Sportabteilung des Vereins voraus. Hinsichtlich dieser Zugehörigkeit gelten die Nummern 3.2 bis 3.6 sinngemäß.
- 4.3 Ein Recht auf Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und auf Zugehörigkeit zu bestimmten Mannschaften des Vereins besteht nicht.
- 4.4 Die Mitglieder sind aufgerufen, den Sportverkehr im Sinne des § 2 zu pflegen und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung aller Mitglieder und höchste Instanz des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden statt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festlegung der zu betreibenden Sportarten,
 - e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - f) Entscheidung über Ausschlüsse oder sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder, wenn der Vorstand Einsprüche der Mitglieder nicht stattgegeben hat (Nummer 3.6)
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Nummer 3.2),
 - h) Auflösung des Vereins.
- 6.4 Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Darüber hinaus können auf Einladung des Vorstandes auch dem Verein nicht angehörende Personen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 - Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 6.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister / in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Sportwarte der einzelnen Sportabteilungen
- b) der / die Schriftführer / in
- 7.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Kandidaten für die Wahl zum Sportwart sind von den Mitgliedern der zu vertretenden Sportabteilung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Liegt zum Zeitpunkt der Wahl kein Vorschlag vor, können aus der Mitgliederversammlung Kandidaten benannt werden.

Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied.

7.3 Die Wahl des Vorstandes leitet eine aus 3 Mitgliedern bestehende Wahlkommission, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und sich selbst einen Vorsitzenden wählt. Nach vollzogener Wahl löst sich die Wahlkommission wieder auf. Das Wahlergebnis ist im Protokoll über die Mitgliederversammlung zu vermerken. Der Vorsitzende der Wahlkommission unterzeichnet das Protokoll mit.

Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl ist grundsätzlich

geheim; bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl per Akklamation, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang eine Mehrheit, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, findet sich auch hier keine Mehrheit entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes gilt als erfolgt, wenn mindestens der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt sind.

7.4 Die Amtszeit des Vorstandes beginnt unmittelbar nach seiner Wahl und dauert 2 Jahre.

Nach Beendigung seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

7.5 Der Vorstand führt die notwendigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbei und führt sie aus. Er erledigt alle anfallenden Geschäfte des Vereins, insbesondere auch die Durchführung des Sportbetriebes.

- Der Mitgliederversammlung hat der Vorstand jährlich und vor jeder Neuwahl des gesamten Vorstandes einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht abzugeben. Bei der Neuwahl des Schatzmeisters ist ein Kassenbericht vorzulegen.
- 7.6 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit dem Schatzmeister berechtigt.
 - Die Vertretung des Vereins als Mitglied in anderen Organisationen regelt der Vorstand durch Beschluss.
- 7.7 Entscheidungen im Vorstand werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen; die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Auf Wunsch von von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 7.8 Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nur dadurch abberufen, dass sie einen neuen Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Mißtrauensantrag muß von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich mit Begründung eingebracht werden.

§ 8 Schatzmeister

- 8.1 Der Schatzmeister erhebt die Einnahmen und tätigt die notwendigen Ausgaben und führt darüber schriftliche Aufzeichnungen. Zu den notwendigen Ausgaben ist der Schatzmeister nur zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes des Vereins allein berechtigt.
- 8.2 Für sonstige Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- 8.3 Ein Kassenbericht ist einmal jährlich zur Mitgliederversammlung und in den sonstigen Fällen der Nummer 7.5 Abs. 2 zu erstellen und vom Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9 Einnahmen des Vereins

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Zuschüssen, Sammlungen, Erträgen aus Vereinsvermögen und anderen Einkünften.
- 9.2 Mitglieder und Ehrenmitglieder haben einen monatlichen Grundbeitrag zu leisten, der im Voraus in einem Jahresbetrag bis Ende Februar des laufenden Jahres zu zahlen.

Bei Eintritt eines Mitglieds im laufenden Kalenderjahr ist einmalig ein anteiliger Jahresbeitrag entsprechend der Mitgliedsmonate zu zahlen.
Der Vorstand kann einmalige oder laufende

monatliche Sonderbeiträge für Mitglieder festsetzen, die Sportarten betreiben, welche nicht durch den Grundbeitrag finanzierbar sind.

Der Sonderbeitrag ist zusammen mit dem monatlichen Grundbeitrag im Voraus in einem Jahresbetrag bis Ende Februar des laufenden Jahres zu zahlen.

Bei der Festsetzung des Grundbeitrags und von Sonderbeiträgen ist zu beachten, dass allein die entstehenden Ausgaben des Vereins abgedeckt und keine Gewinne erzielt werden.

- 9.3 Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich ihre für den Verein getätigten notwendigen Auslagen erstattet. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung noch sonstige finanzielle Zuwendungen.
- 9.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Rechtsnachfolger zu, sofern dieser als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

Besteht kein Rechtsnachfolger, so ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft des Sports zu übertragen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Der Kassenprüfer hat die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sowie in den Fällen der Nummer 7.5 Abs. 2 rechnerisch und sachlich zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Der Mitgliederversammlung muß jeweils unmittelbar vor der Neuwahl des Vorstands oder des Schatzmeisters bzw. bei deren Abwahl ein Kassenbericht vorgelegt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Redaktionelle Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

12.1 Die BSG Bezirksamt Zehlendorf e.V. ist gemeinnützig gemäß der gesetzlichen

Bestimmungen. Sie strebt keinen Gewinn an.

12.2 Kein Mitglied der BSG Bezirksamt Zehlendorf e. V. hat einen persönlichen Anspruch auf deren Vermögen weder beim Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen der BSG Bezirksamt Zehlendorf e. V.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Sportförderung

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Berlin Steglitz-Zehlendorf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. April 2017.von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Damit erlischt die bisherige Satzung.

Berlin Steglitz-Zehlendorf, den 26. April 2017

2. Vorsitzende